

An das ZDF  
Sekretariat des Fernsehrates  
55100 Mainz

### **Programmbeschwerde gem. § 21 ZDF-Satzung**

Frontal21 vom 16.05.2017: Beitrag „Wie Berufsbetreuer abkassieren – Entrechtet und entmündigt“

Vorschrift, gegen die durch den Beitrag verstoßen wurde:

Abschnitt III Abs. 4 der ZDF-Programmrichtlinie:

*"Die Informationssendungen müssen durch Darstellung der wesentlichen Materialien der eigenen Meinungsbildung dienen. Sie dürfen dabei nicht durch Weglassen wichtiger Tatsachen, durch Verfälschung oder durch Suggestivmethoden die persönliche Entscheidung zu bestimmen versuchen."*

Die Fälle Scherbaum und Barth sind einseitig dargestellt worden nur anhand von Behauptungen der Kinder der Betroffenen sowie der wenigen Unterlagen, die diesen vorliegen. Es war für die Redaktion von vornherein erkennbar, dass der Sachverhalt aus rechtlichen Gründen gar nicht vollständig dargestellt werden konnte, sondern wichtige Tatsache weggelassen werden mussten. Gleichwohl wird suggeriert, dass berechtigte Interessen der Angehörigen verletzt worden seien.

1. Den angegriffenen Rechtsanwälten wurde zwar Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese durften sich aber gar nicht zur Sache äußern, weil sie in Erfüllung ihres Mandates der Schweigepflicht unterliegen und sich gem. § 203 StGB strafbar gemacht hätten, wenn sie mit der Darstellung der Sach- und Rechtslage auch die persönlichen Verhältnisse ihrer Mandanten offenbart hätten. Die anprangernde Wirkung der Versuche der Reporterin, vom anwaltlichen Berufsbetreuer eine Stellungnahme zu erlangen, hätte sich nicht verändert, wenn dieser reagiert, aber auf seine Schweigepflicht hingewiesen hätte.
2. Auch die zuständigen Amtsgerichte durften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen aus Datenschutzgründen keine detaillierten Auskünfte erteilen. Diese gerichtliche Praxis war der Redaktion offensichtlich auch bekannt. Der Frontal21-Beitrag ähnelt in Machart und Zielrichtung sowie der Beziehung des sogenannten „Betreuungsrechtsexperten“ Volker Thielers bis ins Detail den WDR-Sendungen „Betreut und betrogen“ von Enrico Demurray, „Entmündigt: Wenn Betreuung zum Alptraum wird – Der Film“ sowie „Betreuung- Wenn ein Fremder das Leben bestimmt“. In diesen wird ebenfalls nur einseitig aus Angehörigensicht berichtet, weil mangels gerichtlicher Auskünfte die Sach- und Rechtslage nicht vollständig dargestellt werden konnte.

Wenn aber der Redaktion von vornherein klar ist, dass ein Beitrag nur unter Verletzung der Programmrichtlinie montiert werden kann, hätte die Recherche anders angelegt oder der Beitrag eben nicht abgenommen und gesendet werden dürfen.

## Die beiden dargestellten Fälle

Im **Fall Scherbaum** sprechen die mitgeteilten Tatsachen dafür, dass Berufsbetreuer und Betreuungsgericht rechtmäßig gehandelt haben. Der Sohn wurde als rechtlicher Betreuer für ungeeignet gehalten, weil er finanzielle Eigeninteressen hatte, er wollte das Haus weiterhin kostenfrei nutzen und als sein Erbe zusammenhalten, statt es für die Pflegekosten der Mutter einzusetzen. Wenn der Sohn seine Entlassung als Betreuer für ungerechtfertigt hielt, hätte er dagegen (kostenfrei) Beschwerde einlegen können. Das hat er entweder erfolglos getan oder aus guten Gründen unterlassen – der Zuschauer erfährt es nicht.

Gleiches gilt für die Frage, ob der Sohn auch nach seiner Betreuerentlassung als Nicht-Verfahrensbeteiligter ein berechtigtes Interesse auf Akteneinsicht gem. § 13 Abs 2 FamFG erfolglos geltend gemacht oder es gar nicht erst versucht hat.

Ob die Pflegequalität in der billigeren slowakischen Einrichtung tatsächlich angemessen war, kann nicht beurteilt werden; das Betreuungsgericht hatte aber offensichtlich Gründe, warum ein Betreuerwechsel mit dem Ziel des Aufenthaltswechsels in eine deutsche Pflegeeinrichtung vorgenommen wurde. Es wird mit dem Hinweis auf Fixierung, Katheter und PEG-Sonde suggeriert, dass die Pflege in dem teureren deutschen Heim schlechter sei. Ob die Maßnahmen erforderlich waren, durch Pflegesachverständige geprüft und gerichtlich genehmigt wurden, erfährt der Zuschauer nicht.

Die ungedeckten Heimkosten in Höhe von 930 € hat zunächst der Sohn (bar?) eingezahlt (um einen Sozialhilfeantrag zu vermeiden) und war dann aufgrund seiner Arbeitslosigkeit nicht mehr dazu in der Lage. Der Sozialhilfeträger hat dann Hilfe zur Pflege darlehensweise gewährt und den Einsatz des Hauses als Vermögen gefordert (üblicherweise lassen sich die Träger zur Sicherung ihrer Erstattungsansprüche gegenüber den Erben Sicherungshypotheken eintragen). Der Rechtsrat des „Betreuungsrechtsexperten“ Volker Thieler war jedoch irreführend: ein Arbeitsloser hätte nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkredit-Richtlinie sehr geringe Chancen auf die Beleihung des Hauses, weil die Immobilie selbst als Sicherheit nicht mehr ausreichend ist.

Der freie Verkauf des Hauses (statt der durch den Sozialhilfeträger zu betreibenden kostenträchtigen Zwangsversteigerung) war für die Heimkostentragung offenbar alternativlos und angesichts des mitgeteilten Verkaufserlöses offenbar auch für den Sohn als Erben eine wirtschaftliche Lösung.

Ob der anwaltliche Berufsbetreuer für den Hausverkauf tatsächlich über 6.000 € Anwaltsgebühren geltend gemacht hat, wird im Beitrag suggeriert, aber nicht belegt und nicht einmal konkret behauptet. Wiederum irreführend ist die Rechtsmeinung von Volker Thieler, ein anwaltlicher Berufsbetreuer könne immer Gebühren geltend machen: ein Aufwendungsersatz für berufliche Dienste (§ 1835 Abs. 3 BGB) darf neben der Betreuervergütung nur für anwaltstypische Tätigkeiten, z.B. notwendige und nicht mutwillige Prozessführung liquidiert werden. Ein Hausverkauf, wie ihn jeder rechtliche Betreuer durchführen muss, ist üblicherweise keine anwaltstypische Tätigkeit.

Im **Fall Barth** wäre es tatsächlich rechtswidrig gewesen, wenn der Anteil des Vaters an der Eigentumswohnung der Eltern zur Finanzierung der Heimpflegekosten veräußert worden

wäre, obwohl diese mit Zahlungen der unterhaltspflichtigen Tochter und der Rente sowie der Pflegeversicherungsleistungen abgedeckt werden könnten.

Anhand der wenigen mitgeteilten Tatsachen erscheint dies jedoch als sehr unwahrscheinlich: wenn der Sozialhilfeträger die ungedeckten Heimkosten übernommen hätte, dann wäre er als Erstes an die - anders als im Fall Scherbaum - leistungsfähige Tochter herangetreten. Wenn der Sozialhilfeträger nicht eingetreten wäre, dann hätte spätestens der Verfahrenspfleger im Verfahren der gerichtlichen Genehmigung des Verkaufs des Wohnungsanteils die Frage nach Unterhaltsansprüchen geprüft.

Dass weder der anwaltliche Berufsbetreuer, der für die Genehmigung zuständige Rechtspfleger, der Verfahrenspfleger noch der Direktor des Amtsgerichtes Speyer die Heranziehung der Tochter zu Unterhaltsleistungen gesehen und geprüft, sondern alle dies ignoriert und nur die Verwertung des Wohnungsanteiles verfolgt hätten, erscheint praktisch ausgeschlossen.

Ob der anwaltliche Berufsbetreuer in streitigen Verfahren die Ansprüche des Vaters gegen die Tochter geltend gemacht und dafür Vergütungen für notwendige anwaltstypische Tätigkeiten aus dem Vermögen des Vaters entnehmen durfte, wird von der Tochter behauptet, aber nicht weiter belegt. Das eingelebete Schreiben des Amtsgerichtsdirektors spricht im Gegenteil dafür, dass das vom Betreuungsrichter/Rechtspfleger und vom Gerichtsdirektor überprüfte Betreuerhandeln rechtmäßig war. Anders als im Fall Scherbaum im Amtsgerichtsbezirk Fürth steht hier auch nicht der Vorwurf der fehlenden Gerichtsressourcen zur Betreuerbeaufsichtigung im Raum.

### **Angehörigenrechte und Erwachsenenschutz**

Der Beitrag gleicht nicht nur in der Machart, sondern auch in der Zielrichtung den am Anfang genannten WDR-Beiträgen zum Thema Berufsbetreuer: anhand von Einzelfällen und mit unbelegten Behauptungen (die auf Grund der Rechtslage meist auch gar nicht belegt werden können) und polemischen Kommentaren von Volker Thiel werden berufsmäßige Betreuer diffamiert und es wird zur Rettung vor „gierigen“ und inkompetenten Betreuern für Vorsorgevollmachten geworben. (Nachdem Thiel im Fall Georg Luxi die Angehörigen gegen eine betrügerische Vorsorgebevollmächtigte vertreten hat, propagiert er allerdings nicht weiter kritiklos Vorsorgevollmachten.)

Das geltende Betreuungsrecht und die Pflicht der Betreuer, ausschließlich die Rechte der Betroffenen ggf. auch gegen ihre Angehörigen zu vertreten, ist das Ergebnis einer schwierigen Abwägung zwischen Wunsch und Wohl, Selbstbestimmungsrecht und Rechtsgüterschutz und der Rechte der Betroffenen. Die beiden größten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten befassen sich seit Jahren mit dem Betreuungsrecht aber immer nur unter einem Aspekt mit dem Betreuungsrecht: der Staat soll sich aus der Familie raushalten, die Angehörigen wissen viel besser als die inkompetenten und gierigen Berufsbetreuer, was gut für die Betroffenen ist. Vorsorgevollmachten statt Betreuungen! Und Volker Thiel darf kostenlos (?) Mandatswerbung betreiben.

Auch wenn es nur die kleine Gruppe von 15.000 Berufsbetreuern betrifft: Öffentlich-rechtliche Anstalten sollten in einer Phase, in der ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt wird, keinen Kampagnenjournalismus betreiben.

Mit freundlichen Grüßen  
RA Dr. Jörg Tänzer  
Fachlicher Geschäftsführer

Zur Kenntnis:

Redaktion ZAPP, NDR  
Redaktion @mediasres, DLF  
Joachim Huber, Tagesspiegel  
Dr. Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung

